

Terminplan

für die Wahlen der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte im
Bistum Osnabrück am **05./06. November 2022**

Datum	Spätester Termin für...	Zuständig ist...
Erstes Halbjahr 2022	Die Wahl vor Ort ins Gespräch bringen	Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat
Mitte Juni 2022	Rückmeldung an die Rechtsabteilung des BGV: <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder (§ 4 WahIO PGR) - wenn die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstands verringert oder erhöht werden soll (§ 4 WahIO KV) - wenn erstmals ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewünscht wird (keine Rückmeldung erforderlich, wenn schon ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat besteht und dies auch für die Zukunft gewünscht ist, § 14 Satzung für Pfarrgemeinderäte) - wenn bisher ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat bestand, zukünftig aber Einzel-Pfarrgemeinderäte und ein Kooperationsrat gewünscht sind (§ 14 Satzung für Pfarrgemeinderäte) - wenn erstmals das Familienwahlrecht angewandt werden soll (keine Rückmeldung erforderlich, wenn Familienwahlrecht in der Vergangenheit bereits beantragt wurde, § 26 a WahIO PGR) 	Pfarrer/ Pfarrbeauftragte/r, Pastorale/r Koordinator/in
Mitte Juli 2022	Idealerweise stehen die Kandidaten in etwa fest	
spätestens 20./21. August 2022	Bildung des Wahlvorstands (§ 5 WahIO KV bzw. WahIO PGR)	Pfarrer, Pfarrbeauftragte/r Pastorale/r Koordinator/in, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat
spätestens 03./04. September 2022	Aushang der vorläufigen Kandidatenliste für die Dauer von zwei Wochen mit dem Hinweis, dass innerhalb dieser zwei Wochen Ergänzungsvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 4 WahIO KV, § 7 Abs. 4 WahIO PGR)	Wahlvorstand
spätestens 10./11. September 2022	Hinweis im Gottesdienst auf die Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste mit Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Ergänzungsvorschlägen (§ 7 Abs. 5 WahIO KV, § 7 Abs. 5 WahIO PGR)	Pfarrer/Pastor/Kaplan, Pfarrbeauftragte/r, Pastorale/r Koordinator/in
spätestens 17./18. September 2022	Abgabe von Ergänzungsvorschlägen beim Wahlvorstand (§ 8 Abs. 2 WahIO KV, § 8 Abs. 2 WahIO PGR)	Gemeinde

spätestens 24./25. September 2022	Mitteilung über Zeit, Dauer und Ort der Auskunftserteilung über die vorläufige Wählerliste mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit (§ 6 Abs. 3 WahIO KV, § 6 Abs. 3 WahIO PGR)	Wahlvorstand
spätestens 01./02. Oktober 2022	Einsprüche gegen die vorläufige Wählerliste (§ 6 Abs. 4 WahIO KV, § 6 Abs. 4 WahIO PGR)	Gemeinde
spätestens 04./05. Oktober 2022	Entscheidung über die Einsprüche gegen die vorläufige Wählerliste, innerhalb von drei Tagen ab Einspruch (§ 6 Abs. 4 WahIO KV, § 6 Abs. 4 WahIO PGR)	Wahlvorstand
spätestens 08./09. Oktober 2022	Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste (§ 9 Abs. 2 WahIO KV, § 9 Abs. 2 WahIO PGR) Aufforderung zur Wahl durch ortsübliche Veröffentlichung und Bekanntmachung in den Gottesdiensten mit Hinweis auf die bestehende Möglichkeit der Briefwahl (§ 10 WahIO KV, § 10 WahIO PGR)	Wahlvorstand, Pfarrer, Pasto- rale/r Koordina- tor/in
spätestens 04./05. November 2022	Eingang der Briefwahlunterlagen bis 18:00 Uhr beim Wahlvorstand (§ 16 Abs. 3 WahIO KV, § 16 Abs. 3 WahIO PGR)	Gemeinde
05./06. November 2022	Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderats- wahlen	Gemeinde
spätestens 12./13. November 2022	Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Gottesdiensten und durch ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf Möglichkeit des Einspruchs (§ 20 WahIO KV, § 20 WahIO PGR)	Pfarrer, Pas- tor/Kaplan, Pfarr- beauftragte/r, Pastorale/r Koor- dinator
spätestens 19./20. November 2022	Wahleinsprüche an den bisherigen Kirchenvorstand/Pfarrgemeinderat (§ 21 Abs. 1 WahIO KV, § 21 Abs. 1 WahIO PGR)	Gemeinde
spätestens 03./04. Dezember 2022	Entscheidung über Wahleinsprüche innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang durch bisherigen Kirchenvorstand bzw. Pfarrgemeinderat mit dem Hinweis, dass innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat eingelegt werden kann (§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 WahIO KV, § 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 WahIO PGR). Die Entscheidung des Generalvikariats erfolgt innerhalb von zwei Wochen (§ 22 Abs. 1 WahIO KV, § 22 Abs. 1 WahIO PGR)	Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat
spätestens 04./05. Februar 2023	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstands bzw. Pfarrgemeinderates	Vorsitzender des Kirchenvorstands für den KV, Lei- tender Geistlicher für den PGR

Hinweis: Als Termin für die Wahl ist der 06. November 2022 festgelegt worden. Wenn eine Vorabendmesse am Samstag, den 05. November gefeiert wird, ist auch nach diesem Gottesdienst Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben (§ 13 Abs. 1 WahIO KV, § 13 Abs. 1 WahIO PGR). Aus diesem Grund sind die Termine in der obigen Liste grundsätzlich als Doppeltermine ausgewiesen. Die jeweils erstgenannten Termine gelten für Kirchengemeinden mit Vorabendmesse.